

Kinderspielplatzsatzung der Stadt Teltow

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/07 S. 74) i.V.m. §§ 7 Abs. 3 und 81 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I/03 S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/07 S. 74), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 14.03.2007 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Teltow.

(2) Weitergehende Festsetzungen in planungsrechtlichen Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Spielplätze - Erforderlichkeit

(1) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 3 BbgBO bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen auf dem Grundstück zu schaffen sind.

(2) Kinderspielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind im benutzbaren Zustand zu erhalten; der Spielsand ist mindestens einmal alle zwei Jahre auszuwechseln.

(3) Bei bestehenden Gebäuden kann die nachträgliche Herstellung und Instandsetzung von Spielplätzen verlangt werden, wenn der Schutz und die Gesundheit der Kinder dies erforderlich machen.

(4) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Herstellung von Spielplätzen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern es sich um Wohngebäude handelt, die nicht für Familien bzw. Erwachsene mit Kindern bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Größe

(1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach Art, Größe und der Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

(2) Für die Spielplatzgröße gilt folgendes:

Die nutzbare Spielfläche je Kinderspielplatz hat mindestens 10 m² je Wohnung zu betragen. Nutzbare Spielfläche ist die Fläche eines Spielplatzes, die den Kindern zum Spielen zur Verfügung steht.

Der nutzbaren Spielfläche nicht zuzurechnen sind die Zugangswege sowie mit Sträuchern und Bäumen bepflanzte Flächen.

(3) Soll ein Kinderspielplatz für mehrere Baugrundstücke als Gemeinschaftsanlage hergestellt werden, so ist seine Größe nach den gleichen Maßgaben zu berechnen.

§ 4 Ausstattung und Sicherheitsanforderungen

(1) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahr ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Kraftfahrzeugstellplätze und Abfallstandplätze so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze gesichert sein.

(2) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzustellen, dass Niederschlagswasser ungehindert abfließen bzw. versickern kann.

(3) Mindestens 3 % der nutzbaren Spielfläche (§ 3 Abs. 2), mindestens jedoch 9 m², sind als Sandspielfläche herzurichten. Die Sandfüllung muss auf sickerfähigem Untergrund eine Tiefe von mindestens 40 cm haben.

(4) Auf den Spielplätzen sind je angefangene 50 m² Fläche mindestens 3 ortsfeste Sitzgelegenheiten und ein Abfallbehälter einzurichten.

(5) Kinderspielplätze sind mit einem Gerätespielplatz auf weichem Untergrund (z. B. Sand, Elastikplatten) mit mindestens einem Spielgerät, ab 10 Wohnungen mit mindestens zwei Spielgeräten und ab 15 Wohnungen mit mindestens fünf Spielgeräten auszustatten.

(6) Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks, Hangelgeräte in Betracht.

(7) Was die Ausstattung, Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten betrifft, wird auf die DIN EN 1176, DIN EN 1177, DIN 18034 sowie die DIN 33943 hingewiesen. Die Spielgeräte müssen mit dem Sicherheitsprüfzeichen GS-Zeichen versehen, sowie durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf technische Sicherheit geprüft sein.

(8) Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Pflanzen enthalten. Darunter fallen insbesondere die in der Anlage, welche Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Pflanzen (Pflanzverbot).

Des Weiteren wird empfohlen, allergieauslösende Pflanzen (z.B. Birke und Haselnuss) nicht anzupflanzen.

(9) Bei der Errichtung oder Änderung von Spielplätzen dürfen keine gesundheits-schädigenden Materialien verwendet werden.

(10) Kinderspielplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie sicher und ohne Missstände benutzbar sind und die Gesundheit der Kinder nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 den vorgeschriebenen Kinderspielplatz nicht herstellt (Abs. 1 und 3) und erhält (Abs. 2),
2. entgegen § 3 Abs. 2, ggf. i.V.m. § 3 Abs. 3, den Kinderspielplatz nicht mit der dort vorgeschriebenen Mindestgröße für die nutzbare Spielfläche herstellt,
3. entgegen § 4 Abs. 1, 2, 3, 7, 9 und 10 den Kinderspielplatz nicht so herstellt, dass er den dort vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen genügt,
4. entgegen § 4 Abs. 4 und 5 den Kinderspielplatz nicht mit der dort vorgeschriebenen Mindestausstattung herstellt,
5. dem Pflanzverbot nach § 4 Abs. 8 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 4 Abs. 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zu § 4 Absatz 8

- Pflanzen, die dem Pflanzverbot unterliegen -

alle Seidelbastarten (*Daphne*),
Besenginster (*Cytisus scoparius*),
Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*),
Blauer und Gelber Eisenhut (*Aconitum napellus*, *Aconitum vulparia*),
Buchsbaum (*Buxus sempervirens*),
Christrose (*Helleborus niger*),
Eberesche oder Vogelbeerbaum (*Sorbus aucuparia*),
Eibe (*Taxus baccata*),
Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*),
Garten- und Feuerbohne (*Phaseolus vulgaris*, *Phaseolus coccineus*),
Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*),
Gefleckter Schierling (*Conium maculatum*),
Gelbe und Blaue Lupine (*Lupinus luteus*, *Lupinus angustifolius*),
Gemeine oder Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),
Gemeiner Efeu (*Hedera helix*),
Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*),
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*),
Ginster (*Genista* in Arten und Sorten),
Goldregen (*Laburnum anagyroides*),
Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*),
Kartoffel (*Solanum tuberosum*),
Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*),
Lebensbaum (*Thuja* in Arten und Sorten),
Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*),
Mahonie (*Mahonia aquifolium*),
Maiglöckchen (*Convallaria majalis*),
Oleander (*Nerium oleander*),
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),
Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*),
Robinie oder Falsche Akazie (*Robinia pseudoacacia*),
Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*),
Rotbeerige und Schwarzbeerige Zaunrübe (*Bryonia dioica*, *Bryonia alba*),
Roter Fingerhut (*Digitalis purpurea*),
Sadebaum oder Sevenstrauch (*Juniperus sabina*),
Scharfer Hahnenfuß oder Butterblume (*Ranunculus acris*)
Schneebeere oder Knallerbse (*Symphoricarpos albus*, *Symphoricarpos rivularis*),
Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*),
Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*),
Schwarzes Bilsenkraut (*Hyoscyamus niger*),
Stechapfel (*Datura stramonium*),
Stechpalme (*Ilex aquifolium*),
Tollkirsche (*Atropa belladonna*),
Traubenholunder (*Sambucus racemosa*),

Virginischer Tabak (*Nicotiana tabacum*),
Wasserschierling (*Cicuta verosa*),
Wiesen-Bärenklau (*Heraclueum sphondylium*),
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Wunderbaum (*Ricinus communis*),
Zwergholunder (*Sambucus ebulus*),
Zwergmispel (Cotoneaster-Arten),
Zypressen- und Garten-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*, *Euphorbia peplus*),